

WILFRIED SCHÖNBÄCK

Zur Entlohnung der Landschaftspflege*

Landschaftspflege im traditionellen Sinn ist ein Koppelprodukt land- und forstwirtschaftlicher Produktion, das dreierlei bewirkt: optischen Reiz der Kulturlandschaft und deren Zugänglichkeit auf Wirtschaftswegen, Pfaden, Pisten und Loipen für Erholungssuchende und Sporttreibende (Erholungsfunktion im engeren Sinn), Schutz vor Naturgewalt in Form von Steinschlag, Lawinen, Muren und Hochwasser (Schutzfunktion) sowie regelnden Einfluß auf Mikroklima und Bodenhaushalt (ökologische Funktion; sie kann auch als Teil der Erholungsfunktion im weiteren Sinn oder als Teil der güterwirtschaftlichen Funktion, die die Nahrungsmittel- und Rohproduktherstellung beinhaltet, aufgefaßt werden). Bei einem Großteil dieser Koppelprodukte können dessen Konsumenten von den Produzenten nicht vom Konsum ausgeschlossen werden. Denn die hierfür erforderliche Verfügungsgewalt existiert entweder aus der Natur dieser Koppelprodukte heraus nicht oder kann nur zu prohibitiv hohen Kosten ausgeübt werden, oder sie wird durch politisch-administrative Beschränkung individueller Eigentumsrechte der Bodeneigentümer (z. B. Widmung einer Fläche als Schipiste) eingeschränkt. In naturräumlich und makroklimatisch begünstigten Regionen treten neben die lokalen Konsumenten des Koppelproduktes Landschaftspflege außerregionale Nachfrager. Über Campingplätze, Wochenendhäuser, Hotels, Gaststätten usw. wird dieses Koppelprodukt indirekt vermarktet.

In einem früheren Beitrag zu diesem Thema vertritt H. Rönneper¹ die Auffassung, daß für die Inanspruchnahme des Koppelproduktes gepflegte Landschaft keine finanzielle Gegenleistung erbracht wird und dieses „Trittbrettfahren“ mangelnde Landschaftspflege zur Folge hat. Vorgeschlagen wird die Einführung von Landschaftspflege-Genossenschaften zur kollektiven Vermarktung dieses bisher frei verfügbaren Produktes durch deren Hersteller, die Land- und Forstwirte. Anstelle verstärkter Subventionen zur Abgeltung der über den

Markt individuell nicht honorierten Landschaftspflege werden also die Bildung von Preisen der Landschaftspflege durch regionale Produzentenvereinigungen, die Bezahlung dieser Preise durch die Fremdenverkehrsunternehmen und die Überwälzung dieses im Fremdenverkehrssektor neuen Kostenelements auf die Touristen durch entsprechende Aufschläge auf die bisherigen Preise im Fremdenverkehr vorgeschlagen. Erwartet werden preisinduzierte Allokationseffekte: verstärkte Landschaftspflege und teilweise Verlagerung der touristischen Nachfrage von den teurer gewordenen stark frequentierten Gebieten in die weniger stark besuchten. Nachfolgend werden einige offene Probleme einer solchen Politik erörtert.

I.

Vor allem ist fraglich, ob Landschaftspflege tatsächlich noch nicht vermarktet wird und daher die entsprechende Preiserhöhung noch aussteht. Wird von den Fremdenverkehrsunternehmen Einkommensmaximierung verfolgt, ist jedoch zu erwarten, daß unter bestimmten Bedingungen in den bereits jetzt verlangten Preisen die Qualitätskomponente einer gepflegten Landschaft enthalten ist ($p_3 - p_2$ in der beifolgenden Abbildung) und von den Touristen auch bezahlt wird.

Die aus dem Preisaufschlag resultierenden Mittel fließen in diesem Fall nicht zur Deckung der Produktionskosten der Landschaftspflege in die Land- und Forstwirtschaft, sondern werden als eine Art „Kulturlandschafts“-Rente vom Hotel-, Gast- und Schankgewerbe lukriert. Analog dazu kann auch ein attraktiver Naturraum und ein günstiges (Makro-)Klima einen höheren Angebotspreis für die durchschnittliche Unterkunft und Verpflegung (p_2) zur Folge haben als in Regionen ohne besondere touristische Attraktivität (p_1) und die entsprechende „Naturlandschafts“-Rente vom Fremdenverkehrssektor lukriert werden.

Ob das Ziel der Gewinnmaximierung der Fremdenverkehrsunternehmen den Preisaufschlag gebietet, hängt davon ab, wie sich deren Gewinn, also die Differenz zwischen Erlös und Kosten, als Folge der Preiserhöhung verändert. Der

* Weiterführende Kommentare verdanke ich R. Falch, R. Gälzer, K. Haase, M. Kastner und E. Matzner.

1 Räumlich-funktionale Arbeitsteilung und Entlohnung landschaftlicher Leistungen. In: Raumforschung und Raumordnung. 37. Jg. (1979) H. 2, S. 92–98.

bereit sind, dafür einen Preis zu entrichten. Die von Menschenhand geschaffenen Komponenten der Landschaft („Kulturlandschaft“) sind nur ein „freies“ Gut im zweiten Sinn⁶; sie zu erzeugen, verursacht hingegen Kosten (auch wenn die Erzeugung nicht auf die Nutzung durch Touristen abzielt). Bei beiden Arten der Angebotskomponenten ist jedoch der Freies-Gut-Charakter im zweiten Sinn eingeschränkt: Die kontinuierliche Nutzung der Landschaft durch einen Gast über eine Aufenthaltsdauer von mehr als einigen wenigen Stunden erfordert, daß für die Ausübung der notwendigen „Daseinsgrundfunktionen“ Essen und Schlafen Hotels und Gaststätten bereitgestellt werden. Die Anbieter dieser Basisgüter der touristischen Nachfrage gelangen dadurch zu einer abgeleiteten Anwendbarkeit des Ausschlußprinzips für die Nutzung der Landschaft: Wer den verlangten Unterkunft- und Verpflegungspreis (z. B. p_3) nicht zu zahlen bereit ist, kann von der kontinuierlichen Nutzung der Landschaft ausgeschlossen werden. Durch diskontinuierliche Nutzung kann dieser Ausschluß teilweise durchbrochen werden: Dies wird von Gästen praktiziert, die sich in der Nachbarregion eines sehr reizvollen Gebietes einquartieren und zu dessen Nutzung täglich pendeln. Eine Gegenstrategie gegen diesen Versuch einer „freien“ Nutzung wäre z. B. die Unterbindung des Ausbaus von lawinensicheren Zufahrtsstraßen von den weniger attraktiven und nur wenig ausgelasteten Randlagen eines Wintersportzentrums mit hohem Auslastungsgrad zu diesem Zentrum.

Sollen die Produktionskosten der Landschaftspflege abgegolten werden, so ergibt sich in einer Situation, in der die Wertschätzung der „Kulturlandschaft“ noch nicht in den Tourismuspreisen zum Tragen kam (p_2), eine wesentlich andere Einkommensumverteilung als bei abgeleiteter Anwendung des Ausschlußprinzips (p_3): Im ersten Fall erfolgt eine Preiserhöhung von p_2 auf p_3 und die Umverteilung der Menge der finanziellen Mittel $(p_3 - p_2) \cdot \bar{x}$ von den $\bar{x}$ Touristen auf die Land- und Forstwirte. Dabei fungieren die Fremdenverkehrsunternehmen als Inkassanten und Übermittler, ohne daß sich ihre Einkommenssituationen verändert⁷. In dem hier vorgestellten zweiten Fall hingegen bleibt p_3 konstant und $(p_3 - p_2) \cdot \bar{x}$ muß von den Fremdenverkehrsunternehmen einkommensvermindernd auf die Land- und Forstwirte übertragen werden. Häufig wird noch eine dritte Variante vorgeschlagen, bei der Land- und Forstwirte bei Erfüllung definierter Pflegeauflagen die Kosten durch Subventionen abgegolten erhalten, ohne daß die Fremdenverkehrsunternehmungen

die Abgeltung leisten⁸. Dies impliziert eine Einkommensumverteilung von den Steuerzahlern auf die Land- und Forstwirte, ohne daß die Fremdenverkehrsunternehmen schlechter gestellt werden⁹. Gegenwärtig vorherrschend ist die Variante ohne abgeltende Einkommensumverteilung zugunsten der Land- und Forstwirtschaft.

Die dargestellte Situation eines Nachfrageüberschusses ist sicherlich ein Extremfall. Je geringer die Attraktivität einer Region ist, desto weniger gelingt es, die Preiserhöhung von p_2 auf p_3 ohne gewinnvermindernde Senkung der Kapazitätsauslastung durchzusetzen. Dies setzt einer Abgeltung der Landschaftspflegekosten über die Marktpreise im Fremdenverkehr in Regionen mit geringer Attraktivität enge Grenzen. Wird diese Abgeltung für notwendig angesehen, muß sie hier durch Subventionen vorgenommen werden.

II.

Die zweite Frage ist, welche Kostensituation einzelne Arten der Landschaftspflege aufweisen und unter welchen Bedingungen Kostenabgeltung durchsetzbar ist. Eine für die Beantwortung dieser Frage zweckmäßige Gliederung ergibt sich, wenn man davon ausgeht, daß die vom Agrarsektor ausgeübte Erholungs-, Schutz- und ökologische Funktion heute von drei Seiten her gefährdet wird: erstens durch teilweise Übernutzung oder einseitige Nutzung des Bodens infolge Rationalisierung der Nahrungsmittel- und Rohproduktherstellung, zweitens durch Ausbleiben agrarischer Nutzung auf Grenzertragsböden (Brachlandanfall)¹⁰, drittens durch Verdrängung agrarisch genutzter Flächen infolge Ausweitung von Siedlungen und sonstiger außerlandwirtschaftlicher Bodennutzung. Demnach sind neben (a) der traditionellen Landschaftspflege als Anfall eines Koppelproduktes der Nahrungsmittel- und Rohproduktherstellung drei weitere Arten der Landschaftspflege zu unterscheiden: (b) Erzeugung eines Nebenproduktes (nicht Koppelproduktes!) der Nahrungsmittel- und Rohproduktherstellung (herkömmliche Zweiproduktproduktion), (c) von der agrarischen Produktion getrennte, eigenständige Pflege von Brachland durch Unternehmungen des Garten- und Landschaftsbaues (Einproduktproduktion), (d) politisch-administrative Kontrolle und Planung der Siedlungstätigkeit und der sonstigen außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung.

Bei diesen vier Arten der Landschaftspflege bestehen sehr unterschiedliche Kostensituationen: Bei Landschaftspflege als konstanter Koppelproduktion (die verbundenen Produkte können nur in einem unveränderlichen Mengenverhältnis erzeugt werden) existieren keine von der agrarischen Produktion separierbaren Arbeitsvorgänge, die als getrennte Kosten-

6 Diese und die vorangehende Aussage sind dahingehend einzuschränken, daß die touristische Nutzung der Landschaft durch die Bodeneigentümer durchaus eingeschränkt wird (durch Zäune usw.). Die Beseitigung dieser Beschränkungen erfolgt häufig durch öffentliche Intervention im Sinne einer Beschränkung des Eigentumsrechts („Widmung“). Die daraus resultierenden Kosten der Bodeneigentümer und die entsprechende Abgeltung ist ein eigenes Problem, das einen Sonderfall der unten erörterten politisch-administrativen Kontrolle und Planung der außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung darstellt.

7 Letzteres gilt nur unter der in der Abbildung getroffenen Annahme, daß der Überschuß der Nachfrage über die Kapazität des Angebots beim Preis p_2 , $(x'_2 - \bar{x})$, groß genug ist, daß auch beim höheren Preis p_3 Vollausslastung erfolgt. Andernfalls würde die Preiserhöhung einen Mengenrückgang und eine entsprechende Einkommenseinbuße im Fremdenverkehrssektor zur Folge haben, deren Ausmaß von der Preiselastizität der Nachfrage abhängt.

8 Z. B. Vorbereitende Expertenkommission (Kommission Popp): Ausgleichszahlungen an die Schweizerische Landwirtschaft. – Bern 1973.

9 Vgl. Raffer, K.: Landwirtschaftliche Nachbarschaftseffekte und regionale Entwicklung; In: Agrarische Rundschau. (1977) Nr. 7, S. 13–15.

10 Heute werden aber auch positive Effekte des Brachfallens auf Erholungs- und ökologische Funktion festgestellt. Was jeweils überwiegt, hängt vor allem vom Ausmaß und der Art der Brache ab.

stellen in Erscheinung treten. Daher ist hier eine Zurechnung der Kosten von ihrer Verursachung her unmöglich. Bei der Landschaftspflege als variabler Koppelproduktion¹¹ (das Kopplungsverhältnis zwischen den beiden Produktbereichen kann innerhalb gewisser Grenzen variiert werden) können in dem Sonderfall, daß die Ausbringung des „primären“ Gutes (agrarisches Produkt) konstant gehalten werden kann, zumindest (theoretisch) die Grenzkosten für das „sekundäre“ Produkt Landschaftspflege und damit eine Richtgröße für deren Preis ermittelt werden. Besteht jedoch eine Variabilität derart, daß die Ausweitung der Landschaftspflege nur bei Einschränkung der primären Produktion möglich ist, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten der Kostenzurechnung von ihrer Verursachung her wie bei konstanter Koppelproduktion.

Eine alternative Kostenzurechnung sowohl für konstante als auch variable Koppelproduktion ist die nach der „Tragfähigkeit“ des Marktes, das heißt, der für ein Koppelprodukt erzielbare Preis wird als Bestimmungsgröße der zuzurechnenden Kosten herangezogen. Den für die Landschaftspflege erzielbaren Preis festzustellen, wirkt bei den nicht ortsansässigen Gästen und bei den Zuwanderungswilligen zumindest theoretisch keine großen Schwierigkeiten auf¹², weil das Ausschließbarkeitsprinzip bei den ersteren in abgeleiteter, bei den zweiten in direkter Form (über den Bodenpreis) anwendbar ist. Bei den Ortsansässigen ohne die Absicht eines lokalen Grundstückskaufes ist die tatsächliche Zahlungsbereitschaft mangels jeglicher Anwendbarkeit des Ausschließbarkeitsprinzips nicht feststellbar. Dies ist die entscheidende Restriktion gegen eine marktwirtschaftliche Abgeltung der Kosten der Landschaftspflege in Gebieten ohne Fremdenverkehr und ohne Zuwanderung. Demgemäß ist die Kostenzurechnung nach der Tragfähigkeit des Marktes lediglich bei außerregionalen Nachfragern, also Touristen und Zuwanderungswilligen, und bei den Ortsansässigen mit der Absicht eines lokalen Grundstückskaufes möglich, wobei fraglich ist, wie hoch die Zahlungsbereitschaft für Landschaftspflege überhaupt ist. Überdies dürfte die Ermittlung der Zahlungsbereitschaft der Touristen wohl unverzerrte Information über deren Präferenz für die Erholungsfunktion der Landschaftspflege liefern, aber kaum über deren Präferenz für die nur eingeschränkt wahrnehmbare Schutzfunktion und ökologische Funktion der Landschaftspflege¹³.

Abgesehen von den Schwierigkeiten der Feststellung der Kosten der Landschaftspflege als Koppelprodukt, wird marktwirtschaftliche Finanzierung dadurch unterbunden, daß die Produzenten nicht über die Möglichkeit des Ausschlusses nicht zahlungsbereiter Nutzer des sekundären Produktes Landschaftspflege verfügen, solange sie die Produktion des primären Produktes nicht aufzugeben bereit sind.

Erst wenn Landschaftspflege als ein von der herkömmlichen agrarischen Produktion separierbares Produkt (Fall b) angeboten werden kann, ist die Ermittlung der Kosten anhand objektiver produktionsbezogener Maßstäbe möglich und deren Abgeltung durch die Möglichkeit der Produktionsunterbrechung erzwingbar. Die zunehmende Spezialisierung und Rationalisierung im Agrarsektor scheint diese Separierung in zunehmendem Maße zur Folge zu haben, in vielen Fällen wohl im Sinne einer produktionstechnischen Notwendigkeit. Sowohl dieser Fall als auch die eigenständige Pflege von Brachland (Fall c) weisen keine kostentheoretische Besonderheit auf, die hier zu erörtern wäre.

Ebenso wie Landschaftspflege als Koppelproduktion erfolgt auch die Kontrolle und Planung der Siedlungstätigkeit und der sonstigen außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung (Fall d) bislang in einem gewissen Sinn auf Kosten der land- und forstwirtschaftlichen Bodeneigentümer, nämlich durch raumordnerisch motivierte Beschränkungen solcher Bodennutzungen, die bei freiem Spiel der Marktkräfte zustandekommen würden (z. B. Bauverbot im Grünland, Verbot des Verkaufs von Bauernhöfen an Nicht-Bauern u. dgl.). Derartige agrar- oder/und infrastrukturpolitische Staatsinterventionen bewirken eine Beschränkung des bürgerlichen Eigentumsrechts. Oftmals wird dadurch die Realisierung der höchsten Zahlungsbereitschaft für Grundstücke oder Gehöfte unterbunden, also den Bodeneigentümern Opportunitätskosten in Höhe der Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Nutzungspreis bei potentiell möglicher und rechtlich zugelassener Nutzung aufgeladen, ohne daß eine Abgeltung durch die Nutznießer derartiger Beschränkungen (zumeist die Allgemeinheit) erfolgt.

Daß eine Abgeltung der Produktionskosten der Landschaftspflege als Koppelprodukt (Fall a) unterbleibt, liegt also erstens an den Schwierigkeiten der Feststellung dieser Kosten, zweitens an der technologischen Verbundenheit dieses Produktes mit herkömmlicher Agrarproduktion, die eine Art bedingten Lieferungszwanges begründet (beides zusammen konstituiert die produzentenseitige Restriktion „Koppelprodukt“), drittens an der Nicht-Ausschließbarkeit der meisten binnenregionalen (ortsansässigen) Konsumenten vom Konsum des Koppelproduktes (Restriktion „klassisches Nicht-Ausschließbarkeitsprinzip“), viertens an der Nicht-Ausschließbarkeit der Zwischennutzer (Fremdenverkehrsunternehmen) von der wirtschaftlichen Verwertung des Koppelproduktes bei der Befriedigung außerregionaler Nachfrage nach touristischen Angeboten (Restriktion „abgeleitetes Ausschließbarkeitsprinzip“). Daran ändert auch die Bildung von Landschaftspflege-Genossenschaften der das Koppelprodukt Landschaftspflege erzeugenden Land- und Forstwirte nichts. Als einzige Möglichkeit einer zumindest teilweisen Kostenabgeltung bei Koppelproduktion verbleibt den Land- und Forstwirten ein Aufschlag auf die Grundstückspreise bei Verkauf, wobei auch hier häufig politisch-administrative Restriktionen vorgenommen werden.

Die Nicht-Abgeltung der Opportunitätskosten der Landschaftspflege bei politisch-administrativer Kontrolle und Planung der außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung (Fall d) ist in der relativen Schwäche der agrarischen Produzenten im

11 Für eine ausführlichere Erörterung siehe *Schmidtchen, D.*: Theorie der Koppelproduktion nebst einer Anwendung auf den Umweltschutz (I), (II). In: *Das Wirtschaftsstudium*. 9. Jg. (1980) Nr. 6, S. 287–290 und (1980) Nr. 7, S. 335–343.

12 Die praktische Durchführung ist freilich schwierig.

13 Eine regional differenzierte Berücksichtigung der verschiedenen Funktionen im Rahmen eines „klassifikatorischen Entscheidungsmodells“ für die Abgeltung der Wohlfahrtsfunktion der Landwirtschaft findet sich bei *Moor, H.*: Die Wohlfahrtsfunktion der Landwirtschaft und deren Abgeltung. – Bern, Frankfurt a. M. 1975. = Europäische Hochschulschriften, Reihe V, Bd. 110. S. 71–102 und 154 f.

Tabelle 1: Kosten der Landschaftspflege

Einfache Bearbeitung von Brachland:	Kosten in DM/ha (zu Preisen von etwa 1970/71)*
Einmal jährliches Mulchen	25,- bis 100,-
Einmaliges Bearbeiten mit einem Schlegelmäher auf Hanggelände	60,-
Einmaliges Mähen und Abfahren des Mähgutes	150,- bis 200,-
Ein- bis zweimaliges Mähen mit Abfahren des Mähgutes	200,- bis 400,-
Kombination von Mulchen und Schafbeweidung	120,-
Aufwendige Formen der Landschaftspflege:	
Pflege eines Kurparkes (Angabe von W. Kolt)	50 000,-
Gehölzpflanzungen und Anlage von Rasenflächen	5 000,- und mehr
Mehrmals jährliche Pflege von angelegten Rasenflächen	960,- bis 4 000,-
Pflege von Gehölzflächen	500,- bis 600,-

* Keine Angaben in den zitierten Quellen.
Quellen: B. Keimer, Nutzungs- und Pflegemöglichkeiten von Brachflächen. – Ein Problem für Landwirtschaft und Landschaftsentwicklung, Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Wissenschaftliche Berichte und Diskussionsbeiträge, Heft 27, 1975, S. 7–49, Zitat S. 31 sowie eine Angabe von W. Kolt, Mittel und Möglichkeiten zur Offenhaltung von Brachflächen; in: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 22, 1973, S. 28–37, Zitat S. 36.

Kräftespiel, bei dem politisch-administrative Interventionen und die öffentliche Mittelallokation bestimmt werden, begründet.

Landschaftspflege durch herkömmliche Zwei- oder Einprodukt-Produktion (Fall b bzw. c) kann ohne weiteres Gegenstand der Marktpreisbildung zwischen Anbietern (eventuell als regionaler Gruppe) und intermediären Nachfragern, nämlich den Zwischennutzern in Gestalt der Fremdenverkehrsunternehmen (bei geteilter Zwischennutzung notwendigerweise als Gruppe), werden¹⁴. Es ist zu erwarten, daß der Marktmechanismus entsprechende Knappheitssignale (Ausbleiben von Gästen, die auf eine gepflegte Landschaft Wert legen) zustandebringt, möglicherweise jedoch mit erheblicher Verzögerung und eingeschränkt auf die Erholungsfunktion. Dann wird sich herausstellen, ob ein Marktgleichgewicht ein stabiles Gleichgewicht im Naturhaushalt zustandebringen wird oder ob korrigierende politisch-administrative Eingriffe erforderlich und erfolgreich sein werden.

III.

Die dritte Frage ist die nach der faktischen Höhe der Kosten der Landschaftspflege. Nachfolgend wird lediglich die Pflege

14 Ähnlich Pevetz, W.: Fremdenverkehr und Landwirtschaft. In: W. A. Ender (Hrsg.): Beiträge zur Fremdenverkehrsforschung. Fest-

Tabelle 2: Kosten für Mulchen in DM/ha für verschiedene Hangneigungen in Abhängigkeit von der Antriebsleistung, dem Grüngutbestand und der Teilstückgröße (Preisbasis ca. 1974)*

Antriebsleistung PS	Grün- gut- bestand dz/ha	Teil- stücks- größe ha	Hangneigung %				
			0	10	20	30	40
80	50	0,1	80,—	81,—	84,—	90,—	100,—
		1,0	51,—	52,—	54,—	58,—	65,—
		10,0	44,—	44,—	46,—	49,—	54,—
	100	0,1	99,—	103,—	107,—	112,—	119,—
		1,0	65,—	68,—	71,—	75,—	80,—
		10,0	58,—	60,—	62,—	65,—	68,—
	150	0,1	124,—	128,—	132,—	137,—	145,—
		1,0	84,—	86,—	90,—	93,—	98,—
		10,0	75,—	78,—	80,—	83,—	86,—
50	50	0,1	79,—	83,—	87,—	92,—	98,—
		1,0	52,—	55,—	58,—	62,—	66,—
		10,0	46,—	48,—	51,—	53,—	56,—
	100	0,1	113,—	117,—	121,—	126,—	133,—
		1,0	77,—	80,—	83,—	87,—	92,—
		10,0	71,—	73,—	75,—	78,—	81,—
	150	0,1	147,—	151,—	155,—	161,—	167,—
		1,0	102,—	105,—	108,—	112,—	117,—
		10,0	95,—	97,—	100,—	103,—	106,—
Arbeitsbreite: 2,08 m; Teilstücksform: Rechteck, L : B = 2 : 1; Spezifischer Durchsatz: 1,3 dz/PSH; Arbeitskosten: 10,—DM/AKH							

* Keine Angabe in der zitierten Quelle.
Quelle: P. Gerlach, Thesen zur Problematik der Brachflächen; in: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (Hrsg.), Brachflächen in der Landwirtschaft, KTBL-Schrift 195, Münster-Hiltrup, Landschaftsverlag, 1976. S. 7–42, Tabelle auf S. 35.

von Brachland erörtert. Die Suche nach möglichst effektiven und kostengünstigen Pflegemethoden brachte noch keine allgemein akzeptierten Ergebnisse, weil die Flächenbeschaffenheit, der Pflegezweck und die Vorstellung darüber, was einen gepflegten Eindruck macht, sehr verschieden sind. Gleichwohl liegen bereits detailliertere Untersuchungsergebnisse vor (Tabelle 1). Da im Wettbewerb um die kostengünstigste Art des Offenhaltens von Brachflächen das Mulchgerät¹⁵ trotz einiger noch ungeklärter pflanzensoziologischer Auswirkungen gute Chancen hat, wird bei dieser Pflegeart noch der Einfluß verschiedener Kostendeterminanten dargestellt (Tabelle 2).

Abschließend wird an Hand eines konkreten Beispiels die Finanzierung exemplarisch angenommener Kosten der Offenhaltung der Schipisten im Tiroler Wintersportort St. Anton/Arldberg durch den Fremdenverkehrssektor erörtert. Der Ort besitzt 1 200 ha Pistenfläche. Angenommen, diese Fläche wird durch Mulchen zu geschätzten jährlichen Durchschnitts-

schrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von o. Prof. Dkfm. Dr. P. Bernecker, Institut für Fremdenverkehrsforschung, Hochschule für Welthandel. – Wien 1973. S. 167–182, der von einer „Erholungs-Vertragslandwirtschaft“ (S. 179) spricht.

15 Kurzschnittiges Mähen des Grüngutes mit nachfolgender Verrottung an Ort und Stelle.

kosten von 145 DM/ha¹⁶ bearbeitet. Das ergibt Gesamtkosten von 174 000 DM pro Jahr. St. Anton verzeichnete 1979 etwa 680 000 Nächtigungen durch Gäste. Demnach müßte jede Nächtigung rund 25 Pfennige für die Finanzierung der Pflege der Schipisten außerhalb der Wintersaison abwerfen.

Zusammenfassung

Unterschieden werden vier Arten der Landschaftspflege: a) Koppelprodukt der agrarischen Nahrungsmittel- und Rohproduktherstellung (traditionelle Landschaftspflege), b) Nebenprodukt der agrarischen Produktion (herkömmliche Zweiproduktproduktion), c) von der agrarischen Produktion getrennte, eigenständige Pflege von Brachland (Einproduktproduktion), d) politisch-administrative Kontrolle und Planung der Siedlungstätigkeit und der sonstigen außerlandwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Kosten der Landschaftspflege als Koppelprodukt können grundsätzlich von vier Gruppen getragen werden: von den Land- und Forstwirten bei Abwesenheit einer Abgeltung der Landschaftspflege durch die außerlandwirtschaftlichen Nutznießer, von den (noch) nicht ortsansässigen Nutznießern (Touristen und Zuwanderungswillige) durch entsprechende

Preisauflagen bei touristischen Gütern und Dienstleistungen sowie bei Siedlungsgrund, drittens von der Fremdenverkehrswirtschaft als Zwischennutzerin der gepflegten Landschaft beim Angebot touristischer Güter und Dienstleistungen, viertens von der Allgemeinheit bei öffentlichen Transferzahlungen.

Daß für die Inanspruchnahme des Koppelproduktes Landschaftspflege keine finanzielle Gegenleistung an die Land- und Forstwirtschaft erbracht wird, bedeutet nicht notwendigerweise, daß im Fremdenverkehrssektor die entsprechende Preiserhöhung noch aussteht. Bei Gewinnmaximierung und einer Preiselastizität der nachgefragten Menge an touristischen Gütern und Dienstleistungen von weniger als 1 wird ein entsprechender Preisauflagen auch vorgenommen, wenn er nicht durch Abgeltungszahlungen induziert wird. Die Produzenten der Landschaftspflege vermögen die Abgeltung der Kosten weder individuell noch kollektiv durchzusetzen, solange sie die agrarische Produktion nicht aufzugeben bereit sind, weil die Kosten der Landschaftspflege als Koppelprodukt schwer, wenn überhaupt, feststellbar sind, eine Art Lieferungszwang besteht, ortsansässige Konsumenten im allgemeinen nicht und außerregionale Nachfrager (Touristen) nur von den Fremdenverkehrsunternehmen ausgeschlossen werden können. Erst der Übergang auf herkömmliche Zweiprodukt- oder Einproduktproduktion ermöglicht den Produzenten die marktwirtschaftliche Abgeltung durch die Fremdenverkehrswirtschaft.

Die geschätzten jährlichen Kosten der Pflege der 1 200 ha Schipisten außerhalb der Wintersaison durch Mulchen als Teil der Landschaftspflege im Tiroler Wintersportort St. Anton betragen insgesamt 174 000 DM. Das entspricht 25 Pfennigen pro Gast-Nächtigung.

16 Preisbasis Januar 1981. Der Tariflohnindex der Land- und Forstwirtschaft lag Januar 1981 um etwas über 50 % über dem Durchschnitt von 1974; der geschätzte Großhandelspreis für landwirtschaftliche Maschinen lag etwa 30 % höher. Als Steigerungsrate eines Mischindex für einfache Methoden der Landschaftspflege wird 45 % angenommen. Dann entspricht einem angenommenen Wert von 100 DM/ha (1974) ein Wert von 145 DM/ha (Januar 1981).